

INHALT	SEITE
21. Haushaltssatzung der Kreisstadt Unna für das Haushaltsjahr 2021	48
22. Öffentliche Bekanntmachung über den Ablauf von Ruhe- und Nutzungszeiten	54
23. Öffentliche Bekanntmachung zur Herrichtung und Pflege vernachlässigter Grabstätten	55

21.

Bekanntmachung

**Haushaltssatzung
der Kreisstadt Unna für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) geändert worden ist, hat das Vertretungsorgan der Kreisstadt Unna mit Beschluss vom 18.02.2021/18.03.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	173.635.000 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	173.597.000 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	161.417.000 EUR
--	-----------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	157.991.000 EUR
--	-----------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	16.589.000 EUR
---	----------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	22.754.000 EUR
---	----------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	8.684.000 EUR
--	---------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	5.945.000 EUR
--	---------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite,

deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist,
wird auf 7.800.000 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen,
der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen
Jahren erforderlich ist, wird auf 29.285.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahreser-
gebnisses im Ergebnisplan wird auf

0 EUR

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergeb-
nisses im Ergebnisplan wird auf

0 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen wer-
den dürfen, wird auf

90.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt
festgesetzt

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	447 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	843 v. H.
2. Gewerbesteuer	481 v. H.

Die Angabe der Hebesätze hat nur deklaratorischen Charakter, da die Festsetzung auf-
grund einer eigenen Hebesatzsatzung erfolgt.

§ 7

In Verbindung mit § 4 Absatz 5 KomHVO gelten die als Anlage beigefügten Bewirtschaftungsregeln.

§ 8

(1) Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen solche freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe nicht mehr besetzt werden.

(2) Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umwandeln“ angebracht ist, sind solche freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe in Stellen einer niedrigeren Besoldungsgruppe oder in Angestelltenstellen umzuwandeln.

Allgemeine Bewirtschaftungs- und Veranschlagungsregeln nach § 4 Abs. 5 KomHVO

1. Die Wertgrenze einzelner Investitionsmaßnahmen im Sinne von § 41 Absatz 1 Buchstabe h der Gemeindeordnung NRW beträgt bei Beschaffungen und Baumaßnahmen 50.000 Euro des gesamten Auszahlungsbedarfes je Maßnahme. Letzteres gilt auch für einzelne bauliche Unterhaltungsmaßnahmen.
2. Als Inanspruchnahme gilt bereits die Vergabe von Aufträgen. Die Auszahlungsansätze dürfen nur dann kassenwirksam in Anspruch genommen werden, wenn die rechtzeitige Bereitstellung der Deckungsmittel gesichert ist.

Budgetbildung nach § 21 KomHVO in der Ergebnisrechnung

1. Für nachfolgende Aufwendungen und Erträge werden gesamtstädtische produktübergreifende Budgets gebildet, welche zentral bewirtschaftet werden:

Bewirtschaftung durch das Personalmanagement:

- Personal- und Versorgungsaufwendungen inklusiv der korrespondierenden Erträge

Bewirtschaftung durch das Immobilienmanagement:

- Aufwendungen für bauliche Instandhaltungsmaßnahmen inklusiv der korrespondierenden Erträge
- Aufwendungen für die Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude inklusiv der korrespondierenden Erträge

Bewirtschaftung durch das Finanzmanagement:

- Abschreibungen von Anlagevermögen bzw. die korrespondierende Auflösung von Sonderposten
- Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen
- Erträge aus der Aktivierung von Eigenleistungen
- Aufwendungen und Erträge aus internen Leistungsverrechnungen
- Verfügungsmittel des Bürgermeisters
- Aufwendungen für geringwertige Wirtschaftsgüter bis 800 €
- Aufwendungen für Grünpflege
- Erträge und Aufwendungen aus dem Verkauf von Grundstücken und Gebäuden

Für den Gebührenhaushalt Rettungsdienst wird ein davon getrennter Budgetring geführt. Minderaufwendungen für Personal in diesem Budgetring stehen nur insoweit für Perso-

nalmehrauwendungen an anderen Stellen zur Verfügung, sofern der Refinanzierungsgrad der Personalkostenanteile nicht verändert wird.

Über Verschiebungen von Ermächtigungen zwischen den zentral bewirtschafteten Budgets entscheidet der Kämmerer, vertretungsweise die Leitung des Finanzmanagements.

2. Innerhalb einer Produktgruppe bilden die ordentlichen Erträge und die ordentlichen Aufwendungen ein von der jeweiligen Produktgruppenleitung selbst zu bewirtschaftendes Budget. Mehrerträge dürfen für Mehraufwendungen verwendet werden; im Gegenzug reduzieren Mindererträge die Ermächtigungen für Aufwendungen. In jedem Fall sind mögliche Zweckbestimmungen zu beachten. Die vorgenannten flexiblen Bewirtschaftungsregeln sind nicht auf die zentral bewirtschafteten Budgets anzuwenden.
3. Nach den Geschäftsbereichen des Verwaltungsvorstandes werden die unter Nr. 2 genannten Produktgruppenbudgets zu Dezernatsbudgets zusammengefasst. Verschiebungen zwischen den Produktgruppen in einem Dezernat erfolgen im Einvernehmen mit dem Finanzmanagement.
4. Verschiebungen von Ermächtigungen zwischen den Dezernatsbudgets erfolgen im Einzelfall bis einschließlich 50.000 Euro durch den Kämmerer, vertretungsweise durch die Leitung des Finanzmanagements. Für darüber hinaus gehende Beträge entscheidet der Rat.
5. Verschiebungen zwischen einzeln veranschlagten baulichen Unterhaltungsmaßnahmen erfolgen bis einschließlich 50.000 Euro durch den Kämmerer, vertretungsweise durch die Leitung des Finanzmanagements. Bei darüber hinaus gehenden Beträgen entscheidet der Rat.
6. Das Gesamtdeckungsprinzip sieht gemäß § 20 KomHVO u.a. vor, dass Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit insgesamt zur Deckung der Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit dienen. Während Mehreinzahlungen zu Mehrauszahlungen berechtigen, dürfen die vorgenannten Budgetregeln nach § 21 Absatz 3 KomHVO nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

Budgetbildung nach § 21 KomHVO für Investitionen

1. Die Ein- und Auszahlungen der Investitionen einer Produktgruppe werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Innerhalb dessen dürfen höhere Einzahlungen für höhere Auszahlungen von Investitionen verwendet werden. Im Gegenzug reduzieren Mindereinzahlungen die Ermächtigungen für Auszahlungen. Verschiebungen von Ermächtigungen erfolgen im Einvernehmen mit dem Finanzmanagement.
2. Nach den Geschäftsbereichen des Verwaltungsvorstandes werden die unter Nr. 1 genannten Produktgruppenbudgets zu Dezernatsbudgets zusammengefasst. Über Verschiebungen von Ermächtigungen zwischen verschiedenen Produktgruppen eines Vorstandsbudgets entscheidet der Kämmerer, vertretungsweise die Leitung des Finanzmanagements.
3. Verschiebungen von Ermächtigungen zwischen den Dezernatsbudgets erfolgen im Einzelfall bis einschließlich 50.000 Euro durch den Kämmerer, vertretungsweise durch

die Leitung des Finanzmanagements. Bei darüber hinaus gehenden Beträgen entscheidet der Rat.

4. Von den o.g. Regelungen bleiben gesonderte einzelne Deckungsvermerke und Zweckbestimmungen bei den jeweiligen Investitionen unberührt. Entsprechendes ist den textlichen Erläuterungen der einzelnen Investitionen zu entnehmen.
5. Verpflichtungsermächtigungen im Gesamthaushalt werden gemäß § 12 Absatz 2 KomHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Entsprechende Verschiebungen obliegen dem Kämmerer, vertretungsweise der Leitung des Finanzmanagements.

Über-/außerplanmäßige Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen

1. Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen nach den vorgenannten Budgetregeln gelten nach § 21 Abs. 2 Satz 3 KomHVO nicht als überplanmäßig.
2. Für außerplanmäßige Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen gilt § 83 GO NRW. Bei unabweisbaren außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Einzelfall von bis zu 50.000 Euro entscheidet der Kämmerer, vertretungsweise die Leitung des Finanzmanagements. Bei mehr als 50.000 Euro entscheidet der Rat.

Berichtswesen

1. Die Produktgruppenleitungen sind verpflichtet, dem Finanzmanagement mindestens vierteljährlich über den Stand, die voraussichtliche Entwicklung und über sonstige steuerungsrelevante Abweichungen ihrer Produktgruppen-/ Investitionsbudgets zu berichten. Darüber hinaus ist das Finanzmanagement unverzüglich zu informieren, wenn die Einhaltung der Produktgruppen-/ Investitionsbudgets gefährdet ist.
2. Zweimal jährlich berichtet der Kämmerer dem Haupt- und Finanzausschuss und dem Rat über Abweichungen des laufenden Jahres von 50.000 Euro und mehr. Ein regelmäßiger Berichtstermin kann bei Erlass einer Nachtragsatzung zur Haushaltssatzung entfallen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat am 18.02.2021/18.03.2021 beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Unna angezeigt worden. Mit Antwortschreiben vom 19.03.2021 ist die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen bestätigt worden.

Die nachstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme

bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NRW

zur Einsichtnahme während der Kernarbeitszeiten im Rathaus der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1, Bürgerservice (Erdgeschoss) öffentlich aus und ist unter <https://www.unna.de/rathaus/finanzen-beteiligungen/haushalt> auf der Homepage der Kreisstadt Unna verfügbar.

Unna, 29.03.2021

gez. Wigant
Bürgermeister

Abl.KrStUN 07 – 21 / 01.04.2021

22.

Bekanntmachung**Öffentliche Bekanntmachung über den Ablauf von Ruhe- und Nutzungszeiten**

Die Kreisstadt Unna gibt hiermit öffentlich bekannt, dass die Ruhezeit gemäß § 9 der Friedhofssatzung der Kreisstadt Unna an den nachfolgend aufgeführten Reihengrabstätten abgelaufen ist. Das Abräumen von Reihengrabfeldern ist drei Monate vorher öffentlich bekanntzumachen. Eine schriftliche Benachrichtigung erfolgt nicht. Alle nach Ablauf der gesetzten Frist nicht abgeräumten baulichen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Kreisstadt über.

Wahlgrabstätten mit abgelaufenen Nutzungs- und Ruherechten, deren teilweise unbekannte Nutzungsberechtigte keine Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt haben, gelten als an die Kreisstadt Unna zurückgegebene Grabstätten. Wahlgrabstätten deren Nutzungszeit bis zum 31.05.2021 nicht verlängert wurde gehen an die Kreisstadt Unna zurück.

Die auf den Grabstätten vorhandenen Bepflanzungen sowie alle übrigen Gegenstände gehen gemäß § 23 Absatz 2 in Verbindung mit § 18 der Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Kreisstadt Unna vom 01.06.2010 in das Eigentum der Stadt über.

Friedhof Unna-Afferde	
Grabstättenbezeichnung	Grabstättenname
B/UR0016	Van Schewyk
RG 0098	Stute

Friedhof Unna-Niedermassen	
Grabstättenbezeichnung	Grabstättenname
RG/0357	Peters
RG/0358	Mertens
RG/0359	Frizen
RG/0361	Voßwinkel
A/011/011-014	Kaufmann/Soldanski
A/UR/0007	Gant

Friedhof Unna-Obermassen	
Grabstättenbezeichnung	Grabstättenname
B/UW/0053	Schmidt

Südfriedhof Unna	
Grabstättenbezeichnung	Grabstättenname
OFII/RG/6705	Kasprzyk
OFII/RG/6706	Jost
OFII/RG/6707	Dombek
OFII/RG/6712	Kusch

OFII/RG/6719	Grieper
OFI/KR/3391	De Melo
K/UR/0224	Martens
A/H003fl/14	Voss
B/UW/0205	Von Pastau
B/UW/0214	Paprotka
OFII/NL018/018-019	Porath/Schwoch
OFII/WR038b/4921	Resch

Abl.KrStUN 07 – 22 / 01.04.2021

23. Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung zur Herrichtung und Pflege vernachlässigter Grabstätten

Die Kreisstadt Unna fordert hiermit die Nutzungsberechtigten auf, die nachfolgend aufgeführten, seit längerer Zeit nicht gepflegten Grabstätten möglichst bald zu reinigen und weiterhin zu pflegen.

Grabstätten mit bestehenden Nutzungsrechten, die sich am 29.12.2020 nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, gehen an die Kreisstadt Unna zurück.

Die auf den Grabstätten vorhandenen Bepflanzungen sowie alle übrigen Gegenstände gehen gemäß § 23 Absatz 2 in Verbindung mit § 18 der Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Kreisstadt Unna vom 01.06.2010 in das Eigentum der Stadt über.

Unna Afferde	
Grabstättenbezeichnung	Grabstättenname
B/002/002	Werbinsky

Südfriedhof Unna	
Grabstättenbezeichnung	Grabstättenname
OFI/RG/6990	Tüttmann
OFI/RG/7026	Gaertner
B/UW/0108a	Beuer
B/UW/0237	Gronemeyer/Vogler

Nähere Auskünfte erteilen die Stadtbetriebe Unna, Friedhofsverwaltung.

Abl.KrStUN 07 – 23 / 01.04.2021